

Protokoll der 6. ordentlichen Sitzung des Studentischen Konvents im Studienjahr 2019/2020



Datum: Donnerstag, 16.07.2020

Ort: Zoom

Beginn: 18:00 Uhr s. t.

Ende: 22:00 Uhr

Inhalt

TOP 1: Eröffnung der Sitzung	5
TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	5
TOP 3: Feststellung der satzungsgemäßen Ladung	5
TOP 4: Beschluss der Tagesordnung.....	5
TOP 6: Genehmigung des Protokolls der Konventssitzung vom 16.06.....	6
TOP 5: Berichte.....	6
a) Sprecher*innenrat	6
b) Senat.....	7
c) Hochschulrat	7
d) Fakultätsräte	7
e) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	8
f) Ausschüsse.....	8
g) Arbeitskreise	8
h) Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	8
i) Sozialwerk.....	9
TOP 7 Diskussion FZS.....	9
TOP 8: Änderung der Geschäftsordnung	10
TOP 9: Wahl der studentischen Vertreter*innen im ZLB	10
TOP 10: Antrag Einrichtung AK mental health awareness	10
TOP 11: Antrag Finanzielle Hilfen	11
TOP 12: Antrag Freisemester.....	11
TOP 13: Beantragung von Studienzuschussmitteln für das Haushaltsjahr 2021	11
TOP 14: Parität des Sprecherrates	11

TOP 15: Antrag Aufwandsentschädigung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n.....	12
TOP 14: Resümee der Amtszeit.....	13
TOP 15: Terminplanung	14
TOP 16: Sonstiges	14
Anhänge.....	15
Zu TOP 8: Geschäftsordnung des Studentischen Konvents 15	
§ 1 Aufgaben 17	
§ 2 Mitglieder 17	
§ 3 Beschlussfähigkeit 18	
§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates 18	
§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden 19	
§ 6 Aufgaben des oder der Vorsitzenden 20	
§ 7 Mitglieder des Sprecher*innenrates 21	
§ 8 Ressorts des Sprecher*innenrates 21	
§ 9 Ständige Ausschüsse 21	
§ 10 Arbeitskreise 22	
§ 11 Konventssitzungen 23	
§ 12 Studentische Vollversammlung 25	
§ 13 Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen 26	
§ 14 Arbeitsräume 26	
§ 15 Salvatorische Klausel 27	

Zu TOP 9: Antrag mental health awareness	28
Zu TOP 9: Portfolio für akkreditierte Arbeitskreise	29
Zu TOP 10: Antrag Positionierung für finanzielle Hilfen für Studierende	31
Zu TOP 11: Antrag Positionierung für ein Freisemester	32
Zu TOP 12: Antrag Studienzuschussmittel	33
Zu TOP 13: Antrag Parität im Sprecher/innenrat.....	35
Zu TOP 14: Antrag Aufwandsentschädigung für die*den Gleichstellungsbeauftragte*n und der*die Vertreter*in	36

TOP 1: Eröffnung der Sitzung

Maximilian Kaiser eröffnet die Sitzung und übergibt die Sitzungsleitung an Christoph Paschen.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 31 Stimmen bei 27 Anwesenden in der Sitzung. Der Konvent ist beschlussfähig.

TOP 3: Feststellung der satzungsgemäßen Ladung

Die Einladung wurde innerhalb der satzungsgemäßen Frist versendet.

TOP 4: Beschluss der Tagesordnung

Mara Grimminger stellt einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung:

Die Tagesordnung soll um die folgenden Anträge ergänzt werden:

Antrag Parität im Sprecher*innenrat

Antrag Aufwandsentschädigung für die*den Gleichstellungsbeauftragte*n

Abstimmung über die Einfügung des Antrags Parität im Sprecher*innenrat: Ja: 18, Nein: 3, Enthaltungen: 4, die Änderung wird somit bestätigt.

Abstimmung über die Einfügung des Antrags Aufwandsentschädigung für die*den Gleichstellungsbeauftragte*n: 31 Ja-Stimmen, die Änderung wird somit einstimmig bestätigt.

Maximilian Kaiser stellt den Antrag, den TOP Änderung der Geschäftsordnung auf TOP 8 zu setzen.

Abstimmung über die Verschiebung des TOP 12 auf TOP 8 Änderung der Geschäftsordnung: 31 Ja-Stimmen, die Änderung wird somit einstimmig bestätigt.

Die TO ist mit der oben genannten Änderung beschlossen.

TOP 6: Genehmigung des Protokolls der Konventssitzung vom 16.06.

Keine Anmerkungen, **das Protokoll ist genehmigt.**

Maximilian Kaiser schlägt vor, das Protokoll der SVV und dieser Konventssitzung im Umlaufverfahren zu Bestätigung.

Der Verfahrensvorschlag ist einstimmig angenommen.

TOP 5: Berichte

a) Sprecher*innenrat

Es wurde sich des Öfteren mit dem Präsidium getroffen, um die speziellen Anliegen der Studierenden in der Corona-Krise vorzutragen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Sprecher*innen und HiWis werden vorgestellt, der Meinungsmontag ist nur einmalig ausgefallen.

Nächste Woche ist Hochschulwahl in der Sommerresidenz, alle sollen bitte Werbung machen.

HiWis, Schlüssel und Räume:

Das Ressort Räume war wegen der Corona-Krise wenig genutzt.

Nächstes Jahr wird die Stelle der Bürohilfskraft ausgeschrieben, sollte die Situation der Gebäude sich nicht ändern, müssen die HiWis für das Steylerhaus und das Studihaus eventuell nicht mehr eingestellt werden.

Finanzen:

Es gab Anträge für die Fonds, zum Beispiel vom Klimagarten Eden oder zu Abschlussarbeiten.

Die Webseite ist fast fertig, bis Anfang nächster Woche können noch Änderungswünsche vorgebracht werden.

Wir wurden von der Stabsabteilung Marketing gebeten, auf dem Titelblatt unseres Genderleitfadens zu klären, dass es sich um den Leitfaden des Konvents und nicht den der offiziellen Universitätskommunikation handelt.

Interne Vernetzung:

Die Bibliothek ist wieder länger geöffnet, die Leitung versucht schrittweise in Normalität zu gehen.

Für die RPF stehen keine Vertreter der Studierenden zur Wahl, daher können wir nur noch einen ständigen Gast entsenden.

Externe Vernetzung:

Auf der LAK wurde die Regelstudienzeit verlängert, dieses Semester wird aber trotzdem zur Studienzeit gerechnet, nur nicht zu den Fachsemestern.

Aus Interesse der Evangelischen Hochschule Darmstadt gab es ein Vernetzungstreffen der Christlichen Hochschulen Deutschlands.

Es wird des Weiteren ein Treffen zwischen der Katholischen Hochschulgemeinde, dem Bistum, der Hochschulleitung und dem Sprecher*innenrat geben.

Frage Peter Spieß: Wie sieht es mit dem Schaukasten des Konvents unter der Aula aus? Dieses wurde uns von Herrn Würth versprochen.

Herr Würth ist zur Zeit nur sporadisch zu erreichen, hat das aber auf dem Schirm, nächstes Jahr fragen wir wieder nach.

Frage Nora Legonin: Wie sieht es mit der zuletzt angesprochenen Mitfahrbank aus?

Die Sitzung der Strategiegruppe wurde von der Stadt EI abgesagt.

b) Senat

Die Studihausssatzung ist nun nach einer jahrelangen Odyssee durch die verschiedenen Abteilungen der Universität endlich vom Senat angenommen worden.

Der Masterstudiengang Schulsozialarbeit wurde im Fakultätsrat aufgelöst, für einen Bachelorstudiengang wurde ein Einschreibungsstop beschlossen, dem wurde jedoch vom Senat nicht zugestimmt. Die Vertreter der SWF merken an, dass sich sowohl der Fakultätsrat, als auch sie selbst für eine Auflösung des Studiengangs aussprechen und dieses Anliegen vermutlich erneut in den Senat tragen werden.

c) Hochschulrat

Im Hochschulrat wurde nichts für uns Relevantes beschlossen.

d) Fakultätsräte

GGF: Es ging um den neuen Studiengang *Public History* und die Evaluation wurde besprochen.

WFI: Die WFI hat ein Problem mit rückläufigen Studierendenzahlen, daran wird aber mit der Marketingabteilung gearbeitet.

SWF: Die Akkreditierung des Studiengangs Soziale Arbeit wurde abgeschlossen, es gab bei der Untersuchung durch ein unabhängiges Unternehmen einige Probleme und es steht noch kein finales Urteil fest.

PPF: Es ist wichtig, auch in diesen Zeiten die Dozierenden zur Evaluierung zu bringen.

THF: /

SLF: Die SLF denkt über die Anschaffung einer Plagiatssoftware nach, es gibt noch keine Entscheidung.

MGF: Das Data Science Institut in Ingolstadt bekommt zwei Stiftungsprofessuren, von den ursprünglichen drei wurde eine in die Ethik verschoben. Beim neuen Studiengang Data Driven Business sollen Module von der MGF in Ingolstadt angeboten werden.

Die Geographie musste wegen sinkender Studierendenzahlen die Mittel kürzen, daher hat die Fachschaft auf ihre Mittel verzichtet. Alle sollen gerne für den Studiengang werben.

RPF: Es gibt nur noch zehn bis 15 Studierende pro Kurs, auch die Dozierenden verlassen teilweise die Universität.

- Eintritt Sarah Inninger -

e) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Der Stammtisch zum Thema „Studieren als Frau“ wurde sehr gut angenommen, ein weiterer ist geplant.

f) Ausschüsse

Mental Health Awareness: Die Nightline ist schon fast funktionstüchtig, sollte demnächst anlaufen, nachdem die Schulungen gemacht wurden. Der Cafe und Austausch haben stattgefunden, leider ohne große Beteiligung.

Veranstaltungsräume: Die Vorschlagliste für das neue Studihaus wurde überarbeitet, die nicht konstruktiven Punkte wurden gestrichen. Marian Langer behält die Thematik auf dem Schirm. Es wurde des Weiteren eine Konzeption zur Erhöhung der Attraktivität des Standorts Eichstätt grob erarbeitet, der Sprecher*innenrat trägt das Thema in den Hochschulrat und versucht dies auch in den neuen Entwicklungsplan der KU einzuarbeiten.

- Austritt Sophie Büssing, -1 Stimme -

g) Arbeitskreise

AK International: Es bestehen fast 20 Bewerbungen für das nächste Semester, da wird immer noch nach Tutor*innen gesucht, das soll gerne beworben werden.

h) Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Es wird sich weiter mit dem Semesterticket beschäftigt, auch die nächsten Vertreter*innen sollten in die Arbeit eingewiesen und in die Verteiler eingefügt werden.

i) Sozialwerk

Keine Anmerkungen.

Nach einem Meinungsbild wird eine achtminütige Pause gemacht.

TOP 7 Diskussion FZS

Die KU ist seit Jahren Mitglied des FZS, ist jedoch aktuell nicht aktiv vertreten, wodurch Sachen in unserem Namen entschieden werden. Sollte der Konvent sich entschließen im FZS zu verbleiben, muss die Vertretung dahin gesichert sein.

Peter Spieß: Der FZS bietet Kampagnenmaterial, von diesem kann auch das Gleichstellungsreferat unterstützt werden, außerdem sollte die Vertretung vom Ausschuss externe Vernetzung gestemmt werden können.

Marian Langer: Der FZS tagt deutschlandweit, daher ist es eine sehr zeitaufwändige Teilnahme, daher stellt sich die Frage, ob es nicht mehr kosten würde, als zu nutzen. Sollten wir weiter nicht vertreten sein, werden weiterhin Beschlüsse in unserem Namen gefasst.

Lucas Günther: Es sollte im nächsten Semester ein Ausschuss für den FZS, wie für die LAK geschaffen werden.

Anna Wendt: Es könnte problematisch sein, wenn Beschlüsse gefasst werden, denen wir als Konvent nicht zustimmen können.

Paul Thieme: Unsere Ressourcen sind in der LAK besser aufgehoben, als im FZS, die Erfolge der LAK lassen sich jetzt gerade sehen.

Peter Spieß: Wenn man mit den politischen Einstellungen des FZS nicht einverstanden ist, sollte man sich weiter einbringen und sich nicht der Diskussion entziehen.

- Austritt WFI, -2 Stimmen –

Marian Langer: Die Aussage, dass sich jemand finden muss, ist nicht produktiv.

Miriam Gradl: Nächstes Jahr sollte der Externe Ausschuss sich entscheiden, ob im FZS verblieben wird.

Abstimmung: Ein Meinungsbild über den Verbleib wird eingeholt.

13 Ja, 13 Nein.

Der nächste Konvent muss nun über die Vertretung in den ZFS entscheiden.

TOP 8: Änderung der Geschäftsordnung

Folgender Absatz soll in die GO eingefügt werden, um die konstituierende Sitzung über Zoom möglich zu machen:

§ 4a Abweichende Wahlbestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

*(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates finden aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, nach den Hochschulwahlen 2020 im Wege einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien statt (Videokonferenz).*

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 findet die Wahl nur geheim statt, wenn dies technisch umsetzbar ist; im Übrigen findet die Wahl offen statt und die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder vergleichbare Methoden.

Änderungsantrag Peter Spieß: Der Passus „im Übrigen“ soll durch „Wenn dies nicht der Fall ist“ ersetzt werden.

Die Antragsteller*innen machen sich den Änderungsantrag zu eigen.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

TOP 9: Wahl der studentischen Vertreter*innen im ZLB

Kandidat*innen:

Anna-Lena Weigelt

Lukas Lanio

Wahl:

Die Wahl wird en bloque geführt.

Beide Kandidat*innen werden einstimmig gewählt.

TOP 10: Antrag Einrichtung AK mental health awareness

Der Mental Health Awareness Ausschuss arbeitet seit zwei Semestern mit 10-15 Leuten aktiv. Der Ausschuss möchte für kommende Aktionen Geld vom Konvent beantragen, das genauere Portfolio ist allen zuvor zugegangen.

Abstimmung über den Antrag: Einstimmig angenommen.

TOP 11: Antrag Finanzielle Hilfen

Keine Anmerkungen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit einer Enthaltung einstimmig angenommen.

TOP 12: Antrag Freisemester

Die kürzlichen Beschlüsse der bayerischen Landesregierung decken sich mit den Zielen des Antrags, daher wird dieser von den Antragstellern zurückgezogen.

TOP 13: Beantragung von Studienzuschussmitteln für das Haushaltsjahr 2021

Die Auflistung der zu beantragenden Mittel sind allen zuvor zugegangen, Miriam Gradl stellt diese vor. Die Summen decken sich zum Großteil mit denen vom letzten Jahr.

Abstimmung über die Anträge: Einstimmig angenommen.

TOP 14: Parität des Sprecherrates

Nora Legonin stellt den Antrag für die Antragstellerinnen vor.

Christian Schuth: Es sollte eine Regelung für den Fall geben, dass keine zwei Frauen kandidieren, die Antragstellerinnen machen sich diese Änderung zu eigen.

Marian Langer: Es haben sich die letzten Jahre sehr wenige Frauen für diese Posten aufstellen lassen, daher sollte eine Einschränkung wie von Christian Schuth erwähnt einbezogen werden.

Nora Legonin: Die Antragsteller finden den von Christian Schuth genannten Passus sinnvoll. Frauen sollten einen festgelegten Platz in diesem Gremium erhalten und nicht weiter unterrepräsentiert werden. Damit wird auch der Vorwurf entschärft, die Sprecherin sei nur eine „Vorzeigefrau“.

Miriam Gradl: Der Vorschlag von Christian ist sehr gut, da wenn sie sich nicht aufstellen lassen hätte, wäre letztes Jahr gar keine Frau im Gremium gewesen. Man sollte niemanden dazu zwingen, ein solches arbeitsaufwändiges Amt zu übernehmen, trotzdem sollen sich gerne mehr Frauen aufstellen lassen.

Christoph Paschen: Es wurde jede Frau, die sich aufstellen hat lassen, gewählt, daher besteht nicht wirklich eine Notwendigkeit für eine Quote.

Vanessa Voit: Die Gleichstellungsbeauftragten sollten Überlegungen anstellen, wie die Ämter für Frauen interessanter gemacht werden können.

Mara Grimminger: Eine Entscheidung zur Parität ermutigt bestimmt Frauen zur Teilnahme, sich aufzustellen.

Paul Thieme: Miriams Arbeit im SR ist sehr wichtig und sie ist vermutlich die kompetenteste Person im Gremium. Der Antrag sollte zurückgestellt werden, bis die rechtliche Perspektive dieses Vorgehens geklärt ist.

Maximilian Kaiser: Der Antrag kann nicht die GPO ändern, daher wird er in die kommende Wahl nicht eingehen. Mit der Rechtsabteilung wird zu diesem Thema noch Rücksprache gehalten werden.

Marian Langer: Die Antragsteller hätten den Antrag vorher mit der Rechtsabteilung abklären müssen. Mit diesem Antrag würde ein Problem geschaffen, das es aktuell einfach nicht gibt.

Mara Grimminger und Nora Legonin: Der Antrag ist nur für die Zukunft gedacht und stellt keine Kritik an der aktuellen Aufstellung dar. Das Problem ist nicht im Konvent, sondern in der Gesellschaft, die Männer in derartige Ämter „pusht“, dieser Antrag würde einfach nur ein Signal setzen.

GO-Antrag von Michael Maior auf sofortige Abstimmung.

Abstimmung: 10 Ja, 10 Nein, 3 Enthaltungen. Der Antrag ist nicht angenommen.

GO-Antrag von Marian Langer auf Schließung der Redeliste.

Abstimmung: 21 Ja, 2 Enthaltungen.

Sarah Inninger: Eine Quote ist gut, um Chancen zu schaffen und ein Umdenken in den Köpfen der Studierenden zu bewirken.

Christoph Paschen dankt für die kontroverse und vielschichtige Diskussion.

Geheime Abstimmung zum geänderten Antrag: 14 Ja, 11 Nein, 1 Enthaltung .

Der Antrag ist angenommen, kann aber nicht sofort in die GO übernommen werden.

TOP 15: Antrag Aufwandsentschädigung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n

Mara Grimminger stellt für die Antragstellerinnen den Antrag vor.

- Austritt Vanessa Voit, -1 Stimme –

Maximilian Kaiser: Die Aufgabe ist tatsächlich sehr zeitaufwendig.

Anna Wendt: Eine Aufwandsentschädigung zwischen 40€ und 80€ wäre angemessen.

Paul Thieme: Die Sprecher*innen bekommen ebenfalls eine Aufwandsentschädigung, daher sollte die FuGB auch eine bekommen.

Marian Langer: Der*die Stellvertreter*in sollte vielleicht auch entlohnt werden. Außerdem sollte der Antrag gegendert werden.

Die Antragstellerinnen machen sich die Änderung zu eigen.

Anna Wendt: Der Konvent kann keine AWEs beschließen, dies muss die Finanzabteilung der Universität beschließen.

Änderungsantrag Michael Maior: Ein tatsächlicher Antragstext sollte formuliert werden.

Christian Schuth: Wir sollten einen Betrag (zum Beispiel mindestens 50€) in den Antragstext einbauen, um damit in die Diskussion einsteigen zu können.

Die Antragstellerinnen machen sich die Änderung zu eigen.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

TOP 14: Resümee der Amtszeit

Diese Sitzung ist die letzte ordentliche Sitzung dieser Legislaturperiode und auch die letzte Amtszeit von Max, da er sein Studium beendet.

Maximilian Kaiser schätzt die Amtszeit trotz der ungewohnten Umstände sehr produktiv ein, vor allem wegen der wichtigen Themen, die der Konvent besprochen und oft auch erreicht hat.

Der Kaiser bedankt sich bei allen Anwesenden für ihr Engagement und betont, dass die grauen Haare, die er aus dieser Amtszeit davonträgt nur aus den Diskussionen mit der Hochschulleitung und nicht denen mit dem Konvent kommen.

Christoph Paschen bedankt sich auch bei Maximilian Kaiser für seine gelungene Arbeit.

Daniel Hirschmann: Dem Kaiser gebührt großer Dank, diese Amtszeit war eine der produktivsten der letzten Jahre.

Paul Thieme bedankt sich beim Kaiser und ebenfalls bei Peter Spieß, dem Mental-health-Ausschuss und Mara, Nora und Jana für die aktive Mitarbeit.

Marian Langer bedankt sich für die geleistete Arbeit aller, vor allem in der aktuellen Situation. Nachdem es in der letzten Sitzung angesprochen wurde, hat sich die Diskussionskultur in dieser auch sehr verbessert.

Peter Spieß bedankt sich beim Sprecher*innenrat für die geleistete Arbeit, bedauert es jedoch dieses Jahr allein im Ausschuss „Seminar Hochschulpolitik“ gewesen zu sein und bittet darum, dieses Forum wieder zu beleben.

Miriam Gradl bedankt sich für die gute und offene Diskussionskultur.

TOP 15: Terminplanung

21. & 22.07.2020: Hochschulwahlen

27.07. 2020: Senatssitzung

TOP 16: Sonstiges

Marian Langer stellt den offiziellen Max-Kaiser-Merch vor, der bei ihm bestellt werden kann.

Anna Wendt: Ihr Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ihrer Bachelorarbeit wurde sehr lange bearbeitet, es könnte bitte in die nächste Senatssitzung eingebracht werden, dass eine Frist für die Bearbeitung von Anträgen eingeführt werden soll.

Diese Probleme bieten sich mehreren Studierenden, teilweise werden Anträge am Tag der Frist bewilligt, die Rückmeldungen aus den Prüfungsausschüssen stehen im starken Kontrast zu den Kulanzversprechungen der Hochschulleitung.

Der Sprecher*innenrat bringt das Thema in den Senat ein, ohne die Identität der Beteiligten offenzulegen, unsere Anliegen zu dem Thema wurden in der Vergangenheit abgeschmettert, der Sprecher*innenrat wird sich aber weiterhin dafür einsetzen.

Paul Thieme beendet um 22:00 die Sitzung.

Anhänge

Zu TOP 8: Geschäftsordnung des Studentischen Konvents

Änderungen blau markiert

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Mai 2012

geändert durch Satzung vom 02. März 2015
geändert durch Satzung vom 17. Juni 2016
geändert durch Satzung vom 5. August 2016
geändert durch Satzung vom 10. Mai 2017
geändert durch Satzung vom 18. September 2019
geändert durch Satzung vom 16. Juli 2020

Aufgrund von § 37 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (GrO) vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung gibt sich der Studentische Konvent folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1	Aufgaben.....	17
§ 2	Mitglieder.....	17
§ 3	Beschlussfähigkeit	18
§ 4	Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates	18
§ 5	Vorzeitiges Ausscheiden	19

§ 6	Aufgaben des oder der Vorsitzenden	20
§ 7	Mitglieder des Sprecher*innenrates	21
§ 8	Ressorts des Sprecher*innenrates	21
§ 9	Ständige Ausschüsse.....	21
§ 10	Arbeitskreise	22
§ 11	Konventssitzungen.....	23
§ 12	Studentische Vollversammlung.....	25
§ 13	Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen	26
§ 14	Arbeitsräume.....	26
§ 15	Salvatorische Klausel.....	27

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Der Studentische Konvent vertritt gemäß den geltenden Rechtsnormen die gesamte Studierendenschaft und sorgt dafür, dass ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst geregelt werden. ²Er arbeitet dabei besonders mit den Studierenden und ihren Fachgruppen, aber auch mit den sonstigen Gremien der Universität zusammen.
- (2) Als Leitlinien gelten die im Hochschulrahmengesetz und Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung festgehaltenen Aufgaben für den Studentischen Konvent:
1. die Vertretung der fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (3) Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann der Konvent selbständige Referate, Arbeitsgruppen sowie interne Ausschüsse einrichten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Studentische Konvent wird nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
1. Die Vertreter*innen der Studierenden im Senat,
 2. der/die Vertreter*in der Studierenden im Hochschulrat,
 3. die Vertreter*innen der Studierenden, die den Fakultätsräten jeweils angehören,
 4. die/der von allen Studierenden in Direktwahl in den Studentischen Konvent gewählte Frauen-und Gleichstellungsbeauftragte, sowie deren oder dessen Stellvertreter*in.
- (2) Die Namen der gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sind öffentlich und in angemessener Form, insbesondere im Internet sowie in den Schaukästen, publik zu machen.
- (3) ¹Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen. ²Die Konventsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. ³Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (4) ¹Der Studentische Konvent behält sich vor, Konventsmitglieder, die bei zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, anzumahnen und sie um den schriftlichen Verzicht auf ihr Mandat zu bitten. ²Hat das Mitglied des Studentischen Konvents bis zur nächsten Konventssitzung nicht auf die Mahnung reagiert, verfällt seine Stimme automatisch. ³Bei Wiederaufnahme seiner Sitzungstätigkeit, das heißt der physischen Anwesenheit während der Konventssitzungen, erhält das Mitglied seine Stimme zurück, ebenso bei Wiederwahl in eine weitere Amtsperiode. ⁴Dann ist auch die Zählung seiner säumigen Sitzungen neu zu beginnen.

(5) Für den Fall, dass ein Konventsmitglied frühzeitig ausscheidet und kein*e Ersatzvertreter*in vorhanden ist, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Zur Beschlussfähigkeit des ordentlich geladenen Studentischen Konvents muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten sein. ²Der/Die Vorsitzende des Studentischen Konvents stellt anhand der anwesenden Mitglieder und der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen die Beschlussfähigkeit fest. ³Ruhende Stimmen zählen hierbei nicht. ⁴Muss der Studentische Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen werden, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) ¹Stimmrechtsübertragungen für eine Sitzung sind vor dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter*in schriftlich bekannt zu geben und, wenn möglich, persönlich zu überbringen. ²Von Stimmrechtsübertragungen soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Konventsmitglied aus zwingenden Gründen verhindert ist.

(3) ¹Jedes Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ²Muss ein Konventsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, so kann es seine Stimme einem anwesenden Mitglied seiner Wahlsatzungsgerecht übertragen.

§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates

(1) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens zwei Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen seine*n Vorsitzende*n, deren oder dessen Stellvertreter*in und die weiteren drei Mitglieder des Sprecher*innenrats. ²Diese sollten verschiedenen Fachbereichen angehören und weder nur wissenschaftlichen noch nur Fachhochschulstudiengängen angehören.

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der oder die Präsident*in.

(3) ¹Der oder die Präsident*in bestellt eine*n Protokollführer*in, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt, und leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er oder sie leitet ab diesem Zeitpunkt die Sitzung.

(4) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Die Ladung der Mitglieder des Studentischen Konvents hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) ¹In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(7) ¹Zunächst wird der oder die Vorsitzende gewählt, danach dessen oder deren Stellvertreter*in. ²Anschließend werden die weiteren drei Mitglieder des Sprecher*innenrats gewählt. ³Die Wahlen finden jeweils in getrennten Wahlgängen statt.

(8) ¹Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Der oder die Präsident*in teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem oder der Präsident*in eingegangen ist.

(10) Nimmt ein*e Gewählte*r die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine Neuwahl statt.

§ 4a Abweichende Wahlbestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates finden aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, nach den Hochschulwahlen 2020 im Wege einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien statt (Videokonferenz).

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 findet die Wahl nur geheim statt, wenn dies technisch umsetzbar ist; im Übrigen findet die Wahl offen statt und die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder vergleichbare Methoden.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die Stellvertreter*in dessen oder deren Aufgaben. ²Scheidet der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder der oder die Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Amt aus, so tritt der Studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. ³Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ⁴Die Neuwahl leitet der oder die Vorsitzende, der oder

die stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Sprecher*innenrates. ⁵Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 finden analog Anwendung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecher*innenrates. ⁶Ist der gesamte Sprecher*innenrat zurückgetreten, wird die Wahl durch den oder die Präsident*in geleitet.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents, dem oder der Stellvertreter*in, sowie einzelnen Mitgliedern des Sprecher*innenrates das konstruktive Misstrauen auszusprechen. ²Die Absicht eines konstruktiven Misstrauensantrages muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. ³Der oder die zur Nachfolge vorgesehene Gegenkandidat*in muss zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl schriftlich gewährleisten. ⁴Eine Neuwahl wird fällig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das Misstrauen in geheimer Wahl bestätigen. ⁵Für die Neuwahl gilt obiges Verfahren.

§ 6 Aufgaben des oder der Vorsitzenden

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft den Studentischen Konvent mindestens einmal im Semester ein. ²Der oder die Vorsitzende hat eine Konventssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Sprecher*innenrat oder mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

(2) Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents hat zu Beginn der Amtsperiode innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge eine Sitzung einzuberufen, die den Tagesordnungspunkt „Ausgabenplan“ enthalten muss und dem oder der Kanzler*in innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge einen Ausgabenplan vorzulegen.

(3) ¹Grundsätzlich leitet der oder die Vorsitzende die Sitzungen des Konvents und bestimmt den oder die Protokollführer*in. ²Der oder die Vorsitzende kann die Diskussionsleitung delegieren. ³Auf mehrheitlichen Wunsch der Konventsmitglieder kann gegebenenfalls im Verlauf der Sitzung eine neue Diskussionsleitung bestimmt werden.

(4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Konvent nach außen und arbeitet dabei eng mit den weiteren Mitgliedern des Sprecher*innenrats zusammen.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende lädt rechtzeitig und möglichst wöchentlich zu gemeinsamen Treffen (Jour Fixe) der Sprecher*innenratsmitglieder. ²Eine Sitzung ist auch auf Verlangen von mindestens zwei Sprecher*innenratsmitgliedern einzuberufen. ³Eine solche Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(6) Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

(7) Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die Stellvertreter*in die Aufgabe.

§ 7 Mitglieder des Sprecher*innenrates

¹Der Sprecher*innenrat besteht aus fünf Personen, die aus der Mitte des Studentischen Konvents gewählt werden und verschiedenen Studiengängen angehören sollen. ²Der oder die Vorsitzende sowie der oder die Stellvertreter*in des Studentischen Konvents sind zugleich gewählte Mitglieder des Sprecher*innenrats.

§ 8 Ressorts des Sprecher*innenrates

(1) ¹Der Sprecher*innenrat bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die im Auftrag des Studentischen Konvents für dessen Finanzen zeichnungsbe-rechtigt sind. ²Eine davon ist der oder die Finanzreferent*in, der oder die für eine ordentliche und rechtzeitige Finanzplanung verantwortlich ist.

(2) ¹Anfragen zur Finanzierung bis zu einer Höhe von 250,00 € können vom Sprecher*innenrat entschieden werden. ²Anfragen, die darüber hinausgehen, werden vom Konvent entschieden. ³Eine Bewilligung erfolgt mit einfacher Mehrheit. ⁴Der Sprecher*innenrat ist dem Konvent in Finanzangelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.

(3) Des Weiteren ist der Sprecher*innenrat nach eigener Aufteilung zuständig für die Presse-und Öffentlichkeitsarbeit des Konvents, die Vertretung des Konvents auf Landes- und Bundesebene, die Verwaltung der konventeigenen Schlüssel, Räumlichkeiten und Hilfskräfte, die Kommunikation zwischen Konvent, der Verwaltung und der Universitätsleitung sowie der universitätsnahen Einrichtungen.

(4) Zusätzlich bestimmt der Sprecher*innenrat zwei seiner Mitglieder als zeichnungsberechtigt für die Erteilung von Druckaufträgen.

(5) Der Sprecher*innenrat fasst zum Ende seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht und macht diesen in angemessener Form zugänglich.

(6) ¹Der Sprecher*innenrat stellt nach eigenem Ermessen die Hilfskräfte des Studentischen Konvents ein und kümmert sich um alle damit verbundenen Belange. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die Finanzierung der Hilfskraftstellen gewährleistet ist. ³Die Hilfskräfte sollen ausschließlich zur Unterstützung der Arbeit des Sprecher*innenrats und des Konvents eingestellt werden. ⁴Der Sprecher*innenrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfskräfte ihren Aufgaben sorgfältig nachgehen und sich an die vereinbarten Stundenzahlen halten. ⁵Jede Hilfskraft ist allen Mitgliedern des Sprecher*in-nenrats gegenüber weisungsgebunden. ⁶Mitglieder des Sprecher*innenrats sollen nur in begründeten Ausnahmefällen als Hilfskräfte eingestellt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden. ⁷Insbesondere zur Betreuung der den Studierenden überlassenen Räumlichkeiten sollen Hilfskräfte eingestellt werden.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) ¹Der Studentische Konvent besetzt jeweils für ein Jahr mit seinen eigenen Mitgliedern Ausschüsse. ²Diese befassen sich mit aktuellen für die Studie-renden der KU relevanten Themen. ³Dabei sind folgende Kernthemen in jedem Fall abzudecken: Kommunikation mit der Stadt Eichstätt; Evaluation;

bayern- und bundesweite Vernetzung der Hochschule. ⁴Die Kernthemen sind Richtlinie zur Einteilung der Ausschüsse und müssen berücksichtigt werden. ⁵Darüber hinaus legt der Konvent jedes Jahr weitere Ausschüsse fest, die aus den aktuellen Themen der Studierenden resultieren. ⁶Der Konvent definiert die aktuellen Themen in seinen Sitzungen und bildet mit einfacher Mehrheit die Ausschüsse. ⁷Schlägt der Sprecher*innenrat Ausschüsse vor, sind die in jedem Fall zur Abstimmung zu bringen.

(2) ¹Jede*r Stimmberechtigte des Studentischen Konvents hat sich dabei an der Arbeit eines Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 3 zu beteiligen. ²Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Sprecher*innenrats, denen die Mitarbeit in den Ausschüssen freigestellt bleibt; für diese ist die Mitarbeit allerdings besonders empfehlenswert, um eine optimale Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Sprecher*innenrat zu gewährleisten. ³Für jeden Ausschuss ist bei der Besetzung der Ausschüsse ein verantwortliches Mitglied festzulegen. ⁴Das verantwortliche Mitglied des Ausschusses ist der oder die Ansprechpartner*in für den Sprecher*innenrat. ⁵Die Mitarbeit in Ausschüssen des Studentischen Konvents ist nicht nur gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Konvents vorbehalten, jede*r Studierende der KU hat die Möglichkeit der Mitarbeit. ⁶Das verantwortliche Mitglied eines Ausschusses muss ein gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied des Konvents sein.

(3) ¹Die Ausschüsse bearbeiten konkrete, fachliche Fragestellungen und bereiten demnach die Beschlussfassungen des studentischen Konvents vor. ²Sie unterstützen die inhaltliche Arbeit des Sprecher*innenrats, können diesen aber auch selbst konsultieren. ³Sie sollen mindestens einmal vor jeder Konventssitzung tagen und sind verpflichtet, am Ende jedes Semesters dem Studentischen Konvent einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ⁴Der Sprecher*innenrat besitzt diesen Beratungsausschüssen gegenüber ein Zitierungsrecht.

(4) ¹Es ist zudem für jede Amtszeit eine zentrale Vergabekommission einzurichten. ²Diese befasst sich mit Förderanträgen im Rahmen der verschiedenen Fonds des Studentischen Konvents. ³Anträge mit einer Höhe von bis zu 250 € werden durch diese Kommission genehmigt oder abgelehnt. ⁴Bei Anträgen, die den Betrag von 250 € überschreiten, bedarf es der Zustimmung des Studentischen Konvents. ⁵Die Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Studentischen Konvents, inklusive der/des Finanzreferent*in. ⁶Diese Mitglieder werden durch den Studentischen Konvent gewählt.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Der Studentische Konvent unterstützt durch die Akkreditierung von Arbeitskreisen das soziale und gesellschaftliche Engagement der Studierenden und fördert deren geistige, musische, künstlerische und sportliche Interessen.

(2) ¹Der Studentische Konvent kann in jeder seiner Sitzungen eigenständig Arbeitskreise (AK) akkreditieren. ²Nach Akkreditierung können die Arbeitskreise mit finanziellen Mitteln versehen werden. ³Sie handeln eigenständig, besitzen jedoch auf Verlangen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Konvent und dem Sprecher*innenrat.

(3) ¹Die Akkreditierung erfolgt durch Bestätigung des Studentischen Konvents mit einfacher Mehrheit. ²Hierzu stellt der oder die Sprecher*in der um Akkreditierung bittenden Gruppe die Gruppe mittels eines Portfolios dem Studentischen Konvent vor und bittet diesen um Akkreditierung. ³Das Portfolio

informiert über

1. die Tätigkeiten des Arbeitskreises,
2. einen Kostenvoranschlag,
3. die Anzahl der Mitglieder und
4. eine*n Ansprechpartner*in.

⁴Bei Akkreditierung wird das Portfolio jedes Wintersemester spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der universitären Studiengänge beim Studentischen Konvent abgegeben. ⁵Geschieht dies nicht, wird dem Arbeitskreis automatisch die Akkreditierung aberkannt.

(4) Akkreditiert werden können als Arbeitskreise alle Gruppen, die

1. nicht parteipolitisch organisiert sind,
2. interreligiös bzw. interkonfessionell sind,
3. keinen Dachverband haben oder von ihrem Dachverband keine finanzielle Unterstützung bekommen können, und
4. seit mindestens 2 Semestern aktiv an der KU Eichstätt-Ingolstadt bestehen.

(5) ¹Jeder Arbeitskreis benennt eine*n Sprecher*in und, wenn möglich, eine*n Stellvertreter*in. ²Der Sprecher*innenrat kann auf Bedarf ein Treffen der Sprecher*innen aller Arbeitskreise einberufen. ³Dabei gilt für die Sprecher*innen Anwesenheitspflicht, welche in begründeten Fällen aufgehoben werden kann.

(6) ¹Ein Mitglied des Konvents darf jederzeit mit schriftlicher Begründung einen Antrag auf Aberkennung der Akkreditierung eines Arbeitskreises im Studentischen Konvent stellen. ²Stimmt der Konvent dem Antrag mit einfacher Mehrheit zu, muss dem Arbeitskreis in der darauffolgenden Konventssitzung die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. ³Danach wird über die endgültige Aberkennung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. ⁴Zwischen den beiden Sitzungen behält der Arbeitskreis seine Akkreditierung.

§ 11 Konventssitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Studentischen Konvents haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Bei begründeter Verhinderung ist die Stimme schriftlich zu übertragen.

(2) ¹Die Sitzungen des Studentischen Konvents finden regelmäßig, möglichst dreimal im Semester und wenn möglich an wechselnden Wochentagen statt. ²Die Einladungen zu den Konventssitzungen werden veröffentlicht.

(3) ¹Die Konventssitzung sollte rechtzeitig einberufen werden, in Textform und mindestens eine Woche vor der Sitzung. ²Die Einladung muss den Tagesordnungsvorschlag enthalten, wenn möglich auch Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, das Protokoll der vergangenen Sitzung und für die Sitzung relevante Arbeitspapiere und Anträge.

(4) Zu Beginn einer Sitzung können Änderungen einzelner Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sowie Ergänzungen der Tagesordnung mehrheitlich durch die Konventsmitglieder beschlossen werden.

(5) Der oder die Vorsitzende oder der oder die Stellvertreter*in eröffnet und schließt die Sitzung.

(6) ¹Anträge sind bis mindestens zehn Tage vor der Konventssitzung, in der sie behandelt werden sollen, beim Sprecher*innenrat schriftlich einzureichen. ²Sie sind so zu formulieren, dass eindeutige Äußerungen für oder gegen den Antrag möglich sind. ³Anträge können begründet werden, es erfolgt eine Aussprache. ⁴Bei der Reihenfolge der Abstimmung sind Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages und Weitergehende vor weniger Weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. ⁵Die Entscheidung liegt bei der Diskussionsleitung. ⁶Anträge sind beim Sprecher*innenrat schriftlich einzureichen. ⁷Sie werden vor ihrer Abstimmung erneut verlesen. ⁸Der oder die Steller*in eines Antrags kann entscheiden, einen Änderungsantrag auf seinen ursprünglichen Antrag direkt und ohne weitere Abstimmung in diesen zu übernehmen. ⁹Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ihn ausspricht. ¹⁰Wurde über einen Antrag abgestimmt, ist in der gleichen Sitzung eine erneute Beratung des Antrags nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zulässig. ¹¹Rein redaktionelle Änderungen bedürfen keines eigenen Änderungsantrages und sind direkt an den oder die Protokollführer*in zu richten. ¹²Alle Anträge, die in einer Konventssitzung behandelt wurden, sind wörtlich im Protokoll wiederzugeben.

(7) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Begehren, die das laufende Verfahren beeinflussen. ²GO- Anträge sind an keine Fristen gebunden. ³Sie werden durch das Heben beider Arme angezeigt und sind vorrangig vor allen weiteren Wortmeldungen und Sachanträgen zu behandeln. ⁴Dem oder der Antragsteller*in ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages bzw. Verfahrens das Wort zu erteilen. ⁵Der Antrag kann begründet werden. ⁶Es ist nur eine einzige Gegenrede erlaubt. ⁷Danach erfolgt sofortige Abstimmung. ⁸Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen. ⁹Als GO-Anträge sind nur zulässig:

1. Schluss der Redeliste,
2. Schluss der Debatte,
3. Übergang zur Tagesordnung,
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Unterbrechung der Sitzung für höchstens 15 Minuten,
6. Vertagung von Tagesordnungspunkten.

(8) ¹Die Protokolle der Konventssitzungen liegen im Konventsbüro zur öffentlichen Einsicht aus und werden außerdem auch auf der Website des Studentischen Konvents publik gemacht. ²Sie sollen jeweils innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern des Studentischen Konvents zugestellt werden. ³Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt genehmigt. ⁴Änderungswünsche sind bis zur folgenden Sitzung schriftlich an den Sprecher*innenrat zu formulieren oder während des entsprechenden Tagesordnungspunkts der folgenden Sitzung zu äußern. ⁵Über Änderungswünsche ist im Plenum abzustimmen. ⁶Erfolgen keine Änderungswünsche gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

(9) Der oder die Präsident*in erhält die Einladungen und Protokolle der Konventssitzungen.

(10) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ²Dabei liegt es im besonderen Interesse des Studentischen Konvents, die anwesenden Gäste anzuhören.

(11) Wenn die Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder es wünscht, können Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

§ 12 Studentische Vollversammlung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein. ²Sie wird ferner einberufen auf Verlangen von 3% aller Studierenden an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des studentischen Konvents oder auf Beschluss des Sprecher*innenrats. ³Die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents festgelegt.

(2) Die Studentische Vollversammlung wird durch den oder die Vorsitzende*n des Studentischen Konvents geleitet.

(3) Die Studentische Vollversammlung unterstützt den Studentischen Konvent, dessen oder deren Vorsitzende*n und den Sprecher*innenrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Sie nimmt die Berichte über die laufende Arbeit der Studierendenvertretung entgegen.

(5) ¹Alle Studierenden können sich über die Arbeit des Konvents informieren. ²Die Arbeitskreise und die studentischen Verantwortlichen in den Universitätsgremien können Berichte vorlegen.

(6) Sie ist Forum zur Artikulation der fachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange, sowie der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(7) Das Meinungsbild, das sich aus der Studentischen Vollversammlung ergibt, ist für den Studentischen Konvent Richtlinie zur internen Kritik.

(8) Insbesondere von den Mitgliedern und Mitarbeiter*innen des Studentischen Konvents wird erwartet, an der Studentischen Vollversammlung teilzunehmen.

§ 13 Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen

- (1) ¹Alle Studierenden eines Studiengangs können sich als Interessenvertretung zu einer Fachgruppe zusammenschließen. ²Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden. ³Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Fachgruppensprecher*in. ⁴Die Fachgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) ¹Die studentischen Vertreter*innen im Fakultätsrat bilden zusammen mit den Fachgruppensprecher*innen, die derselben Fakultät angehören die Fachschaftsvertretung. ²Die Fachschaftsvertretung wählt aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats eine*n Fachschaftssprecher*in.
- (3) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.
- (4) Die Fachschaftsvertretung wird von dem oder der Fachschaftssprecher*in einberufen und geleitet.
- (5) Der oder die Fachschaftssprecher*in soll dem Konvent regelmäßig über die Vorgänge innerhalb der Fakultät berichten.
- (6) ¹Die studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder Sprecher*innenrats nicht gebunden. ²Analoges gilt für die Fachgruppen.
- (7) ¹Der Studentische Konvent entsendet für zwei Semester nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU ZLB) vom 1. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung zwei studentische Vertreter*innen. ²Kandidat*innen müssen keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sein. ³Sie werden vom Studentischen Konvent (in der Regel) in der letzten Konvents-sitzung des Sommersemesters gewählt. ⁴Voraussetzung zur Wahl ist die Anwesenheit bei der Sitzung. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Bewerbung die Anwesenheit ersetzen.
- (8) ¹Für die Wahl gemäß Abs. 7 wird die einfache Mehrheit des Konvents benötigt. ²Die gewählten Vertreter*innen sind, obwohl keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents, Entsandte des Studentischen Konvents. ³Sollte der Studentische Konvent zu der Überzeugung gelangen, dass die Vertreter*innen nicht das Meinungsbild des Studentischen Konvents bzw. das der Mehrheit der Studierenden vertreten, besteht die Möglichkeit den gewählten Vertreter*innen gesamt oder einzelnen das konstruktive Misstrauen auszusprechen. ⁴Dieses Votum findet wie in § 5 Abs. 2 Satz 2 fortfolgend (Misstrauensvotum gegen den Sprecher*innenrat) Anwendung. ⁵Die gewählten Vertreter*innen sollen dem Studentischen Konvent regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten ablegen. ⁶Zu diesem Zweck haben zumindest einer oder eine der verantwortlichen Beiratsmitglieder bei den Konventssitzungen anwesend zu sein. ⁷Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines oder einer Vertreter*in gilt § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

§ 14 Arbeitsräume

(1) ¹Das Studentische Konventsbüro soll feste Öffnungszeiten haben. ²Dabei ist es den Arbeitskreisen freigestellt, feste Sprechstundenzeiten einzurichten. ³Schlüssel zum Konventsbüro besitzen aufgrund ihres Amtes: Der oder die Vorsitzende, der oder die Stellvertreter*in, die Mitglieder des Sprecher*innenrats und, wenn möglich, ein oder eine Vertreter*in der Ausschüsse. ⁴Auch die Sprecher*innen der Arbeitskreise können bei Bedarf einen Schlüssel erhalten.

(2) ¹Der Studentische Konvent verfügt auf dem Universitätsgelände über eigene Schwarze Bretter und Schaukästen für Aushänge. ²Alle Aushänge sind mit Datum und Angaben zu Verfasser*in oder Gremium zu versehen. ³Sie sind darüber hinaus von einem Mitglied des Sprecher*innenrats zu stempeln.

(3) ¹Das Fachschaftsbüro soll nach Möglichkeit und Bedarf feste Öffnungszeiten haben. ²Dabei ist es den Fachschaften freigestellt, Sprechstundenzeiten einzurichten. ³Schlüssel zum Fachschaftsbüro besitzen auf Grund ihres Amtes: Der oder die Vorsitzende, der oder die Stellvertreter*in, der oder die Fachschaftssprecher*in und die Fachgruppensprecher*innen. ⁴Bei Bedarf können auf Antrag beim Sprecher*innenrat weitere Schlüssel zum Fachschaftsbüro übertragen werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleiben die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Geschäftsordnung insgesamt hiervon unberührt. ²Der Studentische Konvent verpflichtet sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen und die gesetzlich zulässig sind.

³Das Gleiche gilt, falls die Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

Zu TOP 10: Antrag mental health awareness

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der Ausschuss mental health awareness möchte sich in einem Arbeitskreis umwandeln.

Begründung:

Um über psychische Gesundheit aufzuklären und die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen voranzutreiben, würden wir gerne einen Arbeitskreis bilden. Bereits als Ausschuss schon einige Projekte begonnen. Des Weiteren möchten wir uns intensiver um die Belastungen der Studierenden der KU kümmern. Hierbei würden uns über Unterstützung auf Seiten der Universität und des Konvents sehr freuen!

Eichstätt, 08.06.2020

Svenja Trump, Ausschussmitglied

Simone Losbichler, Ausschussmitglied

Anlagen:

1. Portfolio mit Kostenvoranschlag

Zu TOP 10: Portfolio für akkreditierte Arbeitskreise

Das Portfolio dient den Sprecher*innenrat zur genaueren Finanzplanung des kommenden Jahres.

Dieses Portfolio ist nach GO §10 des Studentischen Konvents der KU Eichstätt-Ingolstadt verpflichtend.

Name des AKs:	mental health awareness
Ansprechpartner*in:	Michael Maior
E-Mail-Adresse:	michael.maior@ku.de
Anzahl Mitglieder / erwartete Mitgliederzahl:	20 / 20

Beschreibung des AKs:

Die Tabuisierung bzw. das bestehende Tabu psychischer Störungen beeinträchtigt in hohem Maße die psychische Gesundheit (mental health) von Menschen auf der ganzen Welt. An unserer Universität, die ohnehin bspw. einen Lehrstuhl für Klinische Psychologie beheimatet, sollte Aufklärungsarbeit damit selbstverständlich sein, um dieser Problematik entgegenzuwirken. In einem AK, der sich aus interessierten Studierenden beliebiger Fakultäten zusammensetzt, sollen Maßnahmen zur Aufklärungsarbeit getroffen werden. Erhofft wird eine Sensibilisierung der Angehörigen der KU für das Thema, ein offenerer Umgang mit psychischer Gesundheit, sowie insbesondere womöglich eine erste Anlaufstelle für Betroffene, die Hilfe benötigen. Gerade letztere schrecken häufig zunächst davor zurück, sich rechtzeitig Hilfe zu suchen. Der AK eint also präventive wie kurative Maßnahmen.

Beschreibung der Projekte/Veranstaltungen im kommenden Jahr:

- Gründung einer studentischen Telefonseelsorge (Nightlines)
- Organisation von Veranstaltungen / Zoom-Meetings zum Austausch über Themen psychischer Gesundheit
- Aufbau einer ersten Anlaufstelle (KUcare) zur Weitervermittlung von Beratungsangeboten

- Bewusstsein schaffen für Themen psychischer Gesundheit im studentischen Alltag
- Veranstaltung von Aktionstagen

Geplante Ausgaben:

Beschreibung	Kosten
Telefon	60,00 €
Büromaterialien	40,00 €
Aktionstage	500,00 €
Werbematerial	50,00 €
Schulungen	200,00 €
Gesamt	850,00 €

Hiermit bestätige ich, dass die oben gemachten Angaben korrekt sind.

Hiermit bestätige ich, dass der oben genannte AK mit den in GO §10 des Studentischen Konvents der KU Eichstätt-Ingolstadt genannten Akkreditierungskriterien konform ist.

Eichstätt, den 08.06.20

Svenja Trump, Ausschussmitglied

Simone Losbichler, Ausschussmitglied

Zu TOP 11: Antrag Positionierung für finanzielle Hilfen für Studierende

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

sich öffentlichkeitswirksam dafür zu positionieren, dass vernünftige finanzielle Hilfen für Studierende angeboten werden.

Begründung:

In der aktuellen Ausnahmesituation sind viele Studierende in eine finanzielle Notlage geraten. Die von der Bundesregierung daraufhin beschlossene Nothilfe ist in unseren Augen nicht ausreichend und erreicht nur wenige Studierende. Wir finden daher, dass die Überbrückungshilfe deutlich anders gestaltet werden sollte, damit sie möglichst viele Studierende erreicht. Daher fordern wir den Studentischen Konvent auf, sich öffentlichkeitswirksam (Facebook, Instagram, Website und evtl. andere zur Verfügung stehende Mittel) für eine umfassendere und solidarischere Unterstützung der Studierenden einzusetzen.

Eichstätt, 1. Juli 2020

Unterschrift des oder der Antragsstellenden

Frederik Gosau, Peter Spieß

Zu TOP 12: Antrag Positionierung für ein Freisemester

Frederik Gosau, Peter Spieß

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

sich öffentlichkeitswirksam dafür zu positionieren, dass das Sommersemester 2020 sowohl in Bezug auf die Regelstudienzeit als auch in Bezug auf die Höchststudiendauer als Freisemester gewertet wird.

Begründung:

Durch die aktuelle Ausnahmesituation sind viele Studierende in vielerlei Hinsicht in eine finanzielle und anderweitige Notlage geraten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre konnte nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Die Abgabefristen für Hausarbeiten und andere Prüfungsleistungen gestalten sich u. a. aufgrund des erschwerten Zugangs zu Fachliteratur oftmals als Hürde, weshalb viele Studierende in eine zeitlich prekäre Situation geraten sind. Zudem fehlt vielen Studierenden das soziale Leben rund um das Studium, was zusätzlich ihren Studienerfolg erschwert. Daher fordern wir den Studentischen Konvent auf, sich öffentlichkeitswirksam (Facebook, Instagram, Website und evtl. andere zur Verfügung stehende Mittel) dafür einzusetzen, dass das Sommersemester 2020 sowohl in Bezug auf die Regelstudienzeit als auch in Bezug auf die Höchststudiendauer als Freisemester gewertet wird.

Eichstätt, 1. Juli 2020

Unterschrift des oder der Antragsstellenden

Frederik Gosau, Peter Spieß

Zu TOP 13: Antrag Studienzuschussmittel

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Diese Anträge möchten wir als zentrale Maßnahmen bei den Studienzuschussmitteln im Haushaltsjahr 2021 einreichen.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Höhe der Kosten	Begründung
1	2 StHK-Stellen	6.864,00 €	Verwaltung des Studihauses (Eichstätt) und des Steyler-Hauses oder dessen Nachfolgegebäudes (Ingolstadt), zwei SHKs mit jeweils 20 Monatsstunden
2	Fonds zur Förderung studentischen Engagements	8.000,00 €	Aus diesem Projektfonds werden studentische Kleinprojekte mit max. 400,00 € unterstützt.
3	Theaterabo	2.000,00 €	Mittel für das Theaterabo mit dem Stadttheater Ingolstadt
4	Erstie-Tüten	1.000,00 €	Mittel zur Beschaffung der Erstie-Tüten
5	Eine KU	3.000,00 €	Mittel zur besseren Vernetzung der Hochschulstandorte in Eichstätt und Ingolstadt (z. B. Shuttle-Busse und gemeinsame Veranstaltungen)
6	Fonds für studentische Abschlussarbeiten	5.000,00 €	Mittel zur Unterstützung bei ungewöhnlich hohem finanziellem Aufwand im Rahmen der Erstellung studentischer Abschlussarbeiten
7	Unterhalt Studihaus	2.000,00€	Mittel zur Finanzierung der Unterhaltskosten des Studihauses
			Gesamtvolumen: 27.864 €

Begründung:

Die Aufstellung ist sehr ähnlich zu den Anträgen im letzten Jahr. Letztes Jahr wurde uns leider der Unterhalt für das Studihaus nicht genehmigt, dies konnte jedoch auch nicht wie damals vorhergesagt aus regulären Haushaltsmitteln finanziert werden. Deshalb möchten wir das diesmal wieder mit einem etwas geringeren Betrag versuchen. Auch in den Fonds wurden uns letztes Jahr nicht die vollen Beträge genehmigt, wir möchten aber trotzdem wieder die gleiche Summe beantragen. Die Hilfskraft-Löhne sind etwas angestiegen.

Eichstätt, 01.07.2021

Miriam Gradl

Finanzreferentin des Studentischen Konvents

Zu TOP 14: Antrag Parität im Sprecher/innenrat

Der Studentische Konvent wolle beschließen, dass der von Mara Grimminger (RCDS), Nora Legonin (Bündnis), Jana Jergl (LiLi - Linke Liste) und Anna Wendt (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte) ausgearbeitete Antrag zur „Parität im SprecherInnenrat“ vom Studentischen Konvent als Maßnahme zur Gleichstellung der Geschlechter in der Hochschulpolitik angenommen wird. Mindestens zwei der fünf Personen des SprecherInnenrats sollen demnach weiblichen Geschlechts sein, um auch der Geschlechterverteilung der Studierenden der KU Eichstätt-Ingolstadt gerecht zu werden. Im Falle, dass sich keine zwei studentischen Vertreterinnen aufstellen lassen, greift diese Regelung nicht. Die Regelung sollte, insofern möglich, in die Geschäftsordnung des Studentischen Konvents aufgenommen werden.

Begründung:

Der Studentische Konvent vertritt die Anliegen der Studierendenschaft und muss sich in dieser Aufgabe an den gesellschaftlichen Fortschritt anpassen. Heutzutage bestehen Paritätsgesetze in vielen Ländern Europas (Frankreich, Belgien, Spanien etc.) und auch in Deutschland ist anerkannt, dass Frauen ein Recht auf Chancengleichheit in der Politik haben.

Die KU-spezifische Verteilung macht eine solche Regelung erforderlich. In den letzten Jahren war im Sprecher*innenrat immer nur eine Frau vertreten, was weit vom Anteil an Frauen in der Studierendenschaft entfernt liegt. Die KU Eichstätt-Ingolstadt hat rund zwei Drittel Studentinnen und das muss sich ebenfalls im Sprecher*innenrat widerspiegeln.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Eichstätt, den 09.07.2020

Mara Grimminger (Fakultätsrat GGF)

Jana Jergl (Fakultätsrat SLF)

Nora Legonin (Fakultätsrat GGF)

Anna Wendt (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte)

Zu TOP 15: Antrag Aufwandsentschädigung für die*den Gleichstellungsbeauftragte*n und der*die Vertreter*in

Der Studentische Konvent wolle beschließen, dass eine Aufwandsentschädigung als Maßnahme zur Anerkennung des hohen Arbeitsaufwandes der*dem Gleichstellungsbeauftragten und der*des Vertreters*in im Hochschulleben angenommen wird. Dazu empfiehlt der studentische Konvent eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

Begründung:

Der Posten der*des Gleichstellungsbeauftragten ist einer der Posten im Studentischen Konvent, der mit am meisten Zeitaufwand verbunden ist. Das sollte gebührend entschädigt werden.

Außerdem stehen unter der*dem Gleichstellungsbeauftragten studentische Hilfskräfte, die zwar Arbeit abnehmen aber nicht die Arbeit der*des Beauftragten ersetzen können.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Eichstätt, den 09.07.2020

Mara Grimminger (Fakultätsrat GGF)

Nora Legonin (Fakultätsrat GGF)

Jana Jergl (Fakultätsrat SLF)

Anna Wendt (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte)